

Inklusion

- 1. Was bedeutet Inklusion?**
- 2. Rechtsgrundlagen**
- 3. Verbindliche Einführung zum Schuljahresbeginn 2013/2014**
- 4. Zeitplan**
 - **Grundschulen**
 - **Weiterführende Schulen**
- 5. Förderschulen**
- 6. Auswirkungen**
- 7. Konnexität**



1. Was bedeutet Inklusion?

- Umfassende und uneingeschränkte Teilhabe jedes Einzelnen am gesellschaftlichen Leben
- Aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft, durch barrierefreies Umfeld
 - **Recht auf Bildung**
- Inklusion löst Integration ab
- Anpassung der Schule an das Kind - nicht umgekehrt

2. Rechtsgrundlagen

- Umsetzung des Artikels 24 („Bildung“) der UN-Behindertenrechtskonvention
- Beschluss des Bundesrates und Bundestages Ende 2008 und Anfang 2009
- Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. Mai 2012



§ 4 Abs. 1 NSchulG

„Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schüler/innen einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. Welche Schulform die Schüler/innen besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten [...]“

3. Verbindliche Einführung

- Seit dem 01.08.2012 ist in den Grundschulen die inklusive Beschulung auf freiwilliger Basis möglich
- die verbindliche Einführung der inklusiven Schule erfolgt zum Schulbeginn 2013/2014
- Anknüpfung an bestehende Maßnahmen (Integrationsklassen usw.)
- Hälfte der ca. 1.800 Grundschulen hat bereits eine sonderpädagogische Grundversorgung
- 2011: mehr als 700 Integrationsklassen mit fast 2.000 Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf

4. Zeitplan

Grundschulen

- Ab 01.08.2013 **werden aufsteigend** ab dem 1. Schuljahr alle Schüler/innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt **Lernen** aufgenommen
- Alle Schüler/innen mit einem anderen Förderbedarf (emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören) **können** eine Grundschule besuchen, wenn die Erziehungsberechtigten dies wünschen

- Für alle Förderschwerpunkte außer Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung können für einen Übergangszeitraum bis 2018 Schwerpunktschulen bestimmt werden



Weiterführende Schulen

- Nehmen ab den 01.08.2013 **aufsteigend** mit dem 5. Jahrgang Schüler/innen mit einem sonderpädagogischen Bedarf in **allen** Förderschwerpunkten im Sekundarbereich I entsprechend der Elternwahl auf
- Die Einrichtung von Schwerpunktschulen ist für einen Übergangszeitraum bis 2018 möglich
- Danach ist jede Schule jeder Schulform inklusiv

5. Förderschulen

*„Schülerinnen und Schüler,
die wegen einer bestehenden oder
drohenden Behinderung auf sonderpä-
dagogische Unterstützung angewiesen
sind, werden durch wirksame individuell
angepasste Maßnahmen unterstützt;
die Leistungsanforderungen können von
denen der besuchten Schule abweichen.“*

*Niedersächsisches Schulgesetz,
§ 4 Abs. 2 Satz 2*

- Die Förderschulen bleiben erhalten und werden zugleich sonderpädagogische Förderzentren zur Unterstützung der allgemeinen Schulen
- Ausnahme: Förderschule mit Schwerpunkt Lernen für die Jahrgänge 1-4
- Die Eltern haben das Wahlrecht, ob ihre Kinder eine allgemeine oder eine Förderschule besuchen sollen

6. Auswirkungen

- Ausstattung der Schulen
§ 108 Abs. 1 NSchulG

„Die Schulträger haben die erforderliche Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten“



- Barrierefreiheit herstellen
- Raumbedarf ggfs. anpassen (Therapie/ Differenzierungsraum usw.)
- Möglichkeit zur sukzessiven Ausstattung zu inklusiven Schulen entsprechend des Bedarfs durch Übergangsvorschrift bis 2018:
 - Bildung von Schwerpunktschulen
 - Schule muss nicht zwingend im Gebiet des Schulträgers liegen
 - Eine inklusive allgemeine Schule der gewählten Schulform muss in zumutbarer Entfernung erreichbar sein
 - Interkommunale Zusammenarbeit möglich



7. Konnexität

- Die Spitzenverbände bitten darum, dass alle mit der Inklusion verbundenen Kosten genau aufgelistet werden um dem Land wegen der Konnexität entgegenzutreten zu können

